

14.09.92

U - AS - R - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der
Betankung von Kraftfahrzeugen - ... BImSchV)

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

AS 1. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 sind die Worte

"sowie die nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) bestellten"

zu streichen.

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

Begründung:

Tankstellen sind Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 GewO. Sie unterliegen wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für Beschäftigte und Dritte erstmaligen und wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen nach § 13 VbF.

Einrichtungen zur Gasrückführung sind wesentliche Bestandteile einer Tankstelle. Mängel oder Fehler an diesen Einrichtungen führen zu erheblichen Brand- und Explosionsgefahren. Der sicherheitsgerechte Einbau und Betrieb der Einrichtungen ist daher vom Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 der VbF zu prüfen.

Zusätzlich sind die Einrichtungen künftig auch nach § 6 der Vorlage auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen.

Beide Prüfungen müssen aber ganzheitlich betrachtet werden, da der ordnungsgemäße Zustand ein und derselben technischen Einrichtung geprüft und bescheinigt werden muß. Dies darf nur der Sachverständige nach § 16 Abs. 1 der VbF tun.

Doppelprüfungen durch unterschiedliche Sachverständige führen nicht nur zu höheren Prüfkosten und zusätzlichen Betriebsunterbrechungen, sie können auch zu gefährlichen Mißverständnissen führen. So kann z. B. ein Tankstellenbetreiber beim Vorliegen einer Sachverständigen-Bescheinigung über die Wirksamkeit der Gasrückführungseinrichtungen irrtümlich annehmen, das System sei insgesamt geprüft und in Ordnung. Ein solcher Irrtum kann beim Vorhandensein sicherheitstechnischer Mängel erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter (z. B. Tankstellenkunden) erzeugen.

...

AS 2. § 6 Abs. 2

In § 6 Abs. 2 sind die Worte "sechs Wochen nach" durch die Worte "sechs Wochen vor" zu ersetzen.

Begründung:

Die Anforderungen für das Gasrückführungssystem sind von den sonstigen technischen Anforderungen einer Tankstelle nicht zu trennen.

Da die technischen Prüfungen vor Inbetriebnahme der Tankstelle vorzunehmen sind (sowohl bei Neuanlagen als auch bei wesentlichen Änderungen) und dabei auch eine Abnahme der Gasrückführung erfolgen wird, läuft die Festlegung, eine Prüfung erst nach der Inbetriebnahme durchführen zu dürfen, ins Leere.

...

U

3. Zu § 9 Nrn. 1 bis 3

In § 9 sind die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummer 1 zu ersetzen:

"1. 2 500 Kubikmeter oder mehr Ottokraftstoffe je Jahr abgeben innerhalb von drei Jahren,".

Begründung:

Die Gesamtproblematik der durch Ottokraftstoffe hervorgerufenen Immissionsbelastung hat sich während der bisherigen Vorbereitungszeit der Verordnung verschärft. Die Fristen zur Umrüstung bestehender Tankstellen sollten daher allein nach ihrem Umschlag, d. h. sowohl nach der Größenordnung der von den Tankstellen ausgehenden Emissionen als auch nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bemessen werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit nachstehender

Begründung:

Eine Beschleunigung des Umrüstungsverfahrens über den von der Bundesregierung vorgesehenen Zeithorizont hinaus, ist abzulehnen. Eine solche beschleunigte Umrüstung würde vor allem kleine und mittlere Tankstellenbetriebe vor unlösbare Probleme stellen. Außerdem ist es fraglich, ob die vorhandenen Kapazitäten für eine beschleunigte Umrüstung der Anlagen überhaupt ausreichend sind.

...

- 5 -

B

4. Der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

5. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Verordnung bis Ende 1993 mit dem Ziel zu überprüfen, insbesondere Tankstellen mit einer jährlichen Abgabemenge an Ottokraftstoffen von 500 bis 1.000 m³ in die Umrüstverpflichtung einzubeziehen und, je nach den praktischen Erfahrungen mit der Verordnung, weitere Verbesserungen vor allem im Bereich der Überwachung vorzunehmen.